

Hannover, 17. September 2015



Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Landesbezirk  
Niedersachsen-Bremen

## **Frühkindliche Bildung nicht weiter vernachlässigen – ver.di legt Gesetzentwurf zur Reform des Niedersächsischen Kita-Gesetzes vor**

Seit Erlass des Niedersächsischen Kindertagesstätten-Gesetzes haben sich die gesellschaftlichen, bildungs-, sozialpolitischen, aber auch die berufsfachlichen Bedingungen massiv verändert. Das derzeitige Kita-Gesetz wird dem nicht gerecht und bedarf einer dringenden Reform. Um die politische Diskussion zu befördern, legt die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di eine eigene Gesetzes-Novelle vor.

Die wichtigsten Änderungsvorschläge im Einzelnen:

### **1. Zeitfaktor**

Die Anforderungen an den Bildungsauftrag der Kindertagesstätten sind erheblich gewachsen. Für die gewissenhafte Durchführung von Aufgaben wie Beobachtung und Dokumentation, Reflexion, Planung, Vor- und Nachbereitung der Arbeit, Zusammenarbeit mit den Eltern, Teambesprechung, Supervision und für die fachliche Fortbildung stehen nach der jetzigen Regelung je Gruppe insgesamt **7,5 Stunden** pro Woche zur **Verfügung** (für bis zu 25 Kindergartenkinder, 15 Krippenkinder oder 20 Hortkinder). Benötigt werden hingegen 20 Prozent der jährlichen Arbeitszeit, also 7,5 Stunden - und das pro Fachkraft.

Die Kita-Leitungen brauchen mehr **Zeit für Leitungsaufgaben**. Derzeit ist eine Kita-Leitung mit drei Gruppen für fünf Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe für Leitungsaufgaben, Vorbereitung, Fortbildung freizustellen. Notwendig ist eine zusätzliche Freistellung, um das Arbeitspensum zu bewältigen. Um den veränderten Anforderungen in den Kindertagesstätten gerecht zu werden, soll der Träger verpflichtet werden, mindestens drei Tage **Fortbildung** im Jahr zu gewährleisten.

### **2. Qualifikation**

Von den Mitarbeiterinnen in den Kindertagesstätten und in den Krippen wird eine hoch qualifizierte pädagogische Arbeit verlangt, die nur mit einer entsprechenden spezifischen Ausbildung der Beschäftigten gewährleistet werden kann. Eine Anpassung der Arbeitsbedingungen ist notwendig. So ist beispielsweise eine Stellvertretung für die Leitung einer Kindertagesstätte bisher gesetzlich nicht vorgesehen. Durch die Änderung wird die stellvertretende Leitung ab einer Anzahl von drei Gruppen Pflicht (bei einer Gruppengröße von 25 Kinder im Kindergarten, 15 Kinder in Krippen, 20 Kinder im Hort).



Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Landesbezirk  
Niedersachsen-Bremen

Bislang muss lediglich eine **Erzieherin mit staatlicher Anerkennung** in einer Gruppe tätig sein, die Zweitkraft soll, muss aber nicht Erzieherin sein. Mit der vorgesehenen Änderung wird die Betreuung aller Gruppen mit drei Erzieherinnen sichergestellt und damit die notwendige Fachkraft-Kind-Relation verbessert. Perspektivisch werden als Zweitkraft nur noch Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung eingestellt. Für die bisher als Zweitkraft beschäftigten Kinderpflegerinnen und Sozialassistentinnen gilt hingegen Bestandsschutz.

### 3. Personalschlüssel

Die geltende Mindestanforderung für die Gruppengröße und damit für das Betreuungsverhältnis sieht vor, dass bis zu 25 Kinder von zwei Fachkräften betreut werden. Aus Sicht von ver.di muss das Betreuungsverhältnis für alle Gruppen verbessert werden. Hierzu ist eine Änderung des Personalschlüssels erforderlich. ver.di fordert z. B. einen Personalschlüssel von einer Fachkraft für acht Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.

### 4. Ausstattung

Die **Räume** und die Ausstattung der Kindertagesstätten müssen nach dem Gesetz so gestaltet sein, dass eine „angemessene Erziehungs- und Bildungsarbeit“ geleistet werden kann und „ausreichende Außenfläche“ zur Verfügung steht. Konkret bedeutet dies derzeit, dass für ein Krippenkind 3 m<sup>2</sup> und für ein Kindergartenkind 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche zur Verfügung stehen, im Außenbereich 12 m<sup>2</sup> je Kind. Für eine Ganztagsbetreuung reichen die zugestandenen Bodenflächen nicht aus; sie müssen erweitert werden. Gänzlich fehlt eine Regelung für einen Sozialraum, Räume für Elternarbeit, Räume für therapeutische Zwecke sowie Materialräume, die neu einzufügen ist. Diese Räume müssen zukünftig vorgesehen sein.

### 4. Integration

Die Betreuung mehrerer **Kinder mit Behinderung** in einer integrativen Gruppe ist nach dem geltenden Gesetz vorrangig vor der Einzelintegration. Derzeit soll eine integrative Kindergartengruppe nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als insgesamt 18 Kinder umfassen, davon wenigstens zwei, höchstens vier Kinder mit Behinderung. Inklusive Pädagogik ist aber nur mit kleineren Gruppengrößen zu gewährleisten. Deshalb ist die Gruppengröße auf mindestens 10 und höchstens 16 Kinder anzupassen.

### Hinweis an die Redaktionen

Für Nachfragen stehen ihnen zur Verfügung:  
Katja Winglewski, mobil: 0151 14269928